

SATZUNG

des Turnvereins Wiedenest - Pernze 1908 e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein ist im Vereinsregister (VR 600376 Amtsgericht Köln) eingetragen.
- (2) Der Verein führt den Namen „Turnverein Wiedenest - Pernze 1908 e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berneustadt - Pernze.

§ 2

Zweck

- (1) Der Turnverein Wiedenest – Pernze 1908 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er ist Mitglied im Deutschen Turnerbund. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das gesamte Vereinsvermögen im Rahmen der Liquidation einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports zu.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Für Minderjährige stellt der gesetzliche Vertreter den Antrag; Minderjährige nach Vollendung des siebenten Lebensjahres (beschränkt Geschäftsfähige) können den Aufnahmeantrag auch selbst, mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, stellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitzuteilen. Die Berufung ist schriftlich und binnen vierzehn Tagen nach Erhalt des Ablehnungsbeschlusses an ein Mitglied des Vorstandes im Sinne von § 7 Abs. 1 der Satzung zu richten. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen ist, entscheidet endgültig.
- (4) Der Verein kann Ehrenmitglieder haben. Einzelheiten regelt eine Ehrenordnung, die bei Bedarf auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und hat unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres zu erfolgen.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied
 - a) auch nach dreifacher schriftlicher Mahnung seinen Beitrag binnen sechs Monaten nach Fälligkeit nicht entrichtet hat;
 - b) gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat;
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der im Sinne des §26 BGB amtierende Vorstand. Die Entscheidung ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Beiträge, Geschäftsjahr, Vereinslokal, Bekanntmachungen

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung nach Vorlage und auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Vereinslokal ist die Schulturnhalle in Wiedenest.

- (5) Die Bekanntmachungen des Vereins sowie des Vorstandes an die Vereinsmitglieder erfolgen durch Anschlag im Vereinslokal.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Geschäftsführer/in
 - d) dem/der Kassierer/in
 - e) dem/der Protokollführer/in
 - f) dem/der Oberturnwart/in
 - g) zwei Beisitzern/ Beisitzerinnen
 - h) dem/der Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses
 - i) dessen/deren Vertreter/in
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Geschäftsführer/innen, Kassierer/innen, Protokollführer/innen und Beisitzer/innen bestellt werden. Es ist möglich, dass ein Vorstandsmitglied zwei Vorstandsämter in Personalunion ausübt. Der gesamte Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Wählbar ist nur, wer unbeschränkt geschäftsfähig ist; abweichend hiervon reicht bei dem/der Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses die Vollendung des sechzehnten Lebensjahres.
- (3) Vorstand im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind der/die erste und stellvertretende Vorsitzende. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegenüber Dritten in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass
 - a) zu Rechtsgeschäften mit einem Gegenstandswert von mehr als zweitausendfünfhundert Euro,
 - b) zum Erwerb oder zur Veräußerung, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechtedie Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (4) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die stellvertretende Vorsitzende sowie drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/der Leiterin der Vorstandssitzung.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und von der jeweiligen Sitzungsleitung und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 8

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der/die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses wird von dem Vereinsjugendausschuss gewählt; die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung im Rahmen der allgemeinen Vorstandswahlen.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Wahlperiode vorzeitig aus dem Amt aus, so tritt an seine Stelle dasjenige Mitglied, das bei der letzten Wahl die zweitmeisten Stimmen für dieses Vorstandsamt auf sich vereinigt hatte.
- (3) Nach erfolgter Vorstandswahl sind die neuen Vorstandsmitglieder mit Namen und Funktion innerhalb des Vereins durch Anschlag im Vereinslokal zu veröffentlichen.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung, Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Hauptversammlungen
- b) Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- c) Aufstellung jährlicher Haushaltspläne, laufende Buchführung, Aufstellung der Jahresrechnung und Erstellung eines Jahresberichts
- d) Entscheidung über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern
- e) Einzug, Stundung und Erlass von Forderungen
- f) Einteilung der Übungsleiter/innen
- g) Planung und Organisation von Turnfesten und anderen Veranstaltungen

§ 10 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) In der Hauptversammlung hat jedes Vereinsmitglied nach seinem vollendeten fünfzehnten Lebensjahr eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Auch die gesetzliche Vertretung der beschränkt geschäftsfähigen Stimmberechtigten ist nicht zur Ausübung des Stimmrechts befugt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist hauptsächlich für die folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a) Feststellung der Jahresrechnung
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das neue Kalenderjahr
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, Austritt aus dem Deutschen Turnerbund sowie über die Auflösung des Vereins
 - g) Wahl des gesamten Vorstandes
 - h) Bestätigung des Jugendvorstandes (Vorsitzende/r des Jugendausschusses)
 - i) Wahl von zwei Kassenprüfenden für eine Amtszeit von zwei Jahren
 - j) Beschlussfassungen über Ordnungen und deren Änderungen
 - k) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder sowie über Beschwerden
 - l) Beschluss einer Ehrenordnung
 - m) Beschlussfassung zu Rechtsgeschäften des Vorstandes, zu denen dieser der Zustimmung der Hauptversammlung bedarf (§ 7 Absatz 3 der Satzung).

§ 11 Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch Anschlag im Vereinslokal oder durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt im Falle des Anschlags im Vereinslokal mit dem Tag des Anschlags und im Falle der schriftlichen Einladung mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (2) Zu Hauptversammlungen, in denen über Änderungen der Vereinssatzung, über den Austritt aus dem Deutschen Turnerbund oder über die Auflösung des Vereins beraten und entschieden werden soll, muss immer schriftlich eingeladen werden.

§ 12 Die Beschlussfassung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind weder erste/r noch zweite/r Vorsitzende/r anwesend, bestimmt die Versammlung aus dem Kreis der übrigen anwesenden Vorstandsmitglieder den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahl und der vorhergehenden Diskussion anderweitig geregelt werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei Vorstandswahlen kann die Wahl auf einstimmigen Beschluss der Versammlung durch Zuruf durchgeführt werden.

- (3) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Hauptversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Auflösung des Vereins, für Satzungsänderungen sowie für den Austritt aus dem Deutschen Turnerbund ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- (5) Für Wahlen gilt Folgendes: Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer zwei Drittel der Stimmen der erschienenen Mitglieder erhält. Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die erforderliche Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Mitgliedern statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. In der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll stets folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und hierzu ergehende Beschlüsse, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Die Niederschrift ist von dem/der Protokollführer/in sowie dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen und bedarf der Genehmigung in der nächsten Hauptversammlung.

§ 13 Oberturnwart

- (1) Der/Die Oberturnwart/in ist Vorsitzender der gesamten Turnerschaft und vertritt diese bzw. deren Interessen als ordentliches Vorstandsmitglied im Vorstand.
- (2) Ihm/Ihr obliegt insbesondere die Einteilung der Gruppen, die Zuweisung neuer Vereinsmitglieder in dieselben und die Betreuung des gesamten praktischen Turnbetriebs. In allen diesbezüglichen Fragen und Beratungen ist der/die Oberturnwart/in vom Vorstand zu hören und hat diesem im Benehmen mit den Übungsleitern sachdienliche Anträge vorzulegen.

§ 14 Vereinsjugend

- (1) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Gemeinsam mit dem Vereinsvorstand entscheidet er über die Verwendung aller für die Jugendabteilung bestimmten Geldmittel. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
- (2) Der Vereinsjugendausschuss wählt rechtzeitig vor den ordentlichen Vorstandswahlen seine/n Vorsitzende/n, die/der die Interessen der Vereinsjugend als ordentliches Vorstandsmitglied im Vereinsvorstand vertritt.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den zuletzt im Amt befindlichen Vorstand im Sinne von § 7 Absatz 3 der Satzung.
- (2) Für das Vereinsvermögen gilt § 2 Abs. 5 der Satzung.

§ 16 Schlussbestimmung

- (1) Die Satzung wurde am 31.03.2023 geändert und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister an die Stelle der Satzung aus dem Jahr 2016.

Bergneustadt, 31.03.2023